

122. Findet gegen einen, die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens durch den Gemeinschuldner ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde statt?

III. Civilsenat. Beschl. v. 27. Februar 1894 i. S. Frankfurter Volksbank (Bekl.) w. F. Konkurs (Kl.). Beschw.-Rep. III. 25/94.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Während des vom klagenden Konkursverwalter gegen die Beklagte beim Landgerichte F. erhobenen Anfechtungsprozesses wurde das F.'sche Konkursverfahren durch Zwangsvergleich beendet. In dem nächsten im Prozesse anstehenden Verhandlungstermine erklärte der Anwalt des Klägers, daß zwar in der Hauptsache der Prozeß nicht fortgesetzt werden könne, daß aber von ihm für den bisherigen Kridar als Partei Verurteilung der Beklagten in die Prozeßkosten beantragt werde. Beklagte widersprach, und nach mündlicher Verhandlung wurde der Antrag des Kridars durch Beschluß zurückgewiesen mit der Begründung, daß ein Eintreten des Kridars auch rücksichtlich der Prozeßkosten unzulässig sei, gegen ihn aber als Dritten ein Urteil nicht ergehen könne, daher durch Beschluß zu entscheiden sei. Auf Beschwerde des Kridars hob das Oberlandesgericht, ohne in den Gründen die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen, den Beschluß auf; weil nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil über die Fortsetzung des Verfahrens durch den Kridar hätte entschieden werden müssen, und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurück. Gegen diesen Beschluß hat dann die Beklagte die weitere Beschwerde erhoben und namentlich die Unzulässigkeit der Beschwerde

des Gegners geltend gemacht, dem, wenn überhaupt ein Rechtsmittel, nur die Berufung zugestanden habe.

Ob auch die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde davon abhängig ist, daß der Beschluß des Landgerichtes mit der Beschwerde angegriffen werden konnte, bedarf keiner Prüfung, da diese erste Beschwerde des Gegners als zulässig angesehen werden muß.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens verlor der Konkursverwalter die Befugnis, den Prozeß fortzusetzen; machte nun der Kridar, zu dessen Verfügung die bisherige Konkursmasse jetzt stand, das Recht geltend, den Prozeß fortzuführen, sei es als Rechtsnachfolger, sei es als bisher vom Konkursverwalter vertretene Partei, so konnte nur durch Urteil hierüber erkannt werden. Die zutreffende Begründung des Oberlandesgerichtes wird durch § 217 C.P.D. und die für den Fall des § 237 bereits vom Reichsgerichte getroffene Entscheidung vom 26. April 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 317, unterstützt. Daraus folgt aber nicht, daß, wie Beklagte meint, nur die Berufung, nicht die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel war. Die von der Beklagten für ihre Ansicht angeführten Entscheidungen des Reichsgerichtes betreffen nur solche Fälle, in denen entweder das Gericht über die rechtliche Natur der beabsichtigten Entscheidung sich nicht bestimmt ausgesprochen oder, ungenau verfahren, einen Beschluß oder ein Zwischenurteil in die Formel des gleichzeitig erlassenen Endurtheiles aufgenommen hatte. Wenn dagegen, wie im vorliegenden Falle, vom Gerichte bestimmt ausgesprochen ist, daß nicht ein Urteil, sondern nur ein Beschluß erlassen werden könne und solle, auch die äußere Form der Entscheidung diesem Willen entspricht, so kann nur von demjenigen Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden, welches für die allein vorliegende Art der Entscheidungen gegeben ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 361.

Bedenken erregt aber die Frage, ob aus anderen Gründen die Beschwerde ausgeschlossen war. Die Entscheidung konnte nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung erlassen werden; dann ist aber nach § 530 C.P.D. nur in den im Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen die Beschwerde zulässig, und besonders genannt ist dieser Fall schon deshalb nicht, weil hier ein Beschluß überhaupt nicht erlassen werden durfte. Der § 229 C.P.D. läßt jedoch die Beschwerde all-

gemein dann zu, wenn die Aussetzung des Verfahrens auf Grund des Buch I Abschn. 3 Tit. 5 oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen angeordnet oder abgelehnt wird, und mit Recht haben auf Grund dieser Bestimmung bereits mehrere Senate des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 339. 358, in ähnlich liegenden Fällen die Beschwerde zugelassen. Zwar ordnet der erlassene Beschluß nicht ausdrücklich die Aussetzung des Verfahrens an; durch ihn wird aber mittelbar die gleiche Wirkung herbeigeführt, da der Rridar an Fortsetzung des Verfahrens gehindert wird. Diese Auslegung entspricht auch dem Geiste des Gesetzes, da nicht angenommen werden kann, daß es gegen solche Beschlüsse jedes Rechtsmittel habe verfallen wollen.

Auch die Ausführung der Beklagten, daß § 94 C.P.D. die Beschwerde ausschließe, ist nicht zu billigen. Allerdings sollte der Prozeß nur bezüglich der Prozeßkosten fortgesetzt werden; aber der angegriffene Beschluß entscheidet in der Hauptsache über die Zulässigkeit des Eintrittes in den Prozeß, und diese Entscheidung ist mit der Beschwerde angegriffen. Darin liegt keine Entscheidung über den Kostenpunkt, und nur gegen diese schließt § 94 selbständige Rechtsmittel aus.

Daß der auf die Beschwerde erlassene Beschluß des Oberlandesgerichtes auch materiell zu billigen ist, folgt ohne weiteres aus den vorstehenden Ausführungen. Da hiernach die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses wegen Mängel des Verfahrens erfolgte, war auf die Frage, ob der Rridar den Prozeß fortzusetzen befugt ist, zur Zeit nicht einzugehen, vielmehr die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.“